

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

24. August 1955

320/A.B.
zu 358/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Anfrage der Abg. Dr. P f e i f e r und Genossen, betreffend den Identitätsausweis, beantwortet Bundesminister für Inneres H e l m e r wie folgt:

Die Identitätsausweis-Verordnung und die Ausländerausweis-Verordnung sind, wie in der Anfrage zutreffend ausgeführt wurde, seinerzeit auf Grundlage der im § 1 Abs.2 des Paßgesetzes vom 12. September 1945, StGBI.Nr.180, enthaltenen Ermächtigung erlassen worden. In der Anfrage wird nicht in Abrede gestellt, dass die angeführte Gesetzesbestimmung im Zeitpunkt der Erlassung der beiden Verordnungen eine ausreichende gesetzliche Ermächtigung hiefür dargestellt hat.

In der Anfrage wird jedoch die Ansicht vertreten, dass nach dem Wiederinkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1929 die im § 1 des Paßgesetzes enthaltene Verordnungsermächtigung erloschen sei und den beiden mehrfach erwähnten Verordnungen daher von diesem Zeitpunkt an Gesetzesrang zukomme, sodass ihre Aufhebung durch Bundesgesetz hätte erfolgen müssen.

Das Bundesministerium für Inneres vermag sich dieser Rechtsansicht nicht anzuschliessen. Selbst wenn angenommen wird, dass die Verordnungsermächtigung des § 1 des Paßgesetzes der Vorschrift des Art.18 Abs.2 B-VG. nicht entspreche, kann die Gesetzmässigkeit der beiden Verordnungen nur nach der im Zeitpunkt ihrer Erlassung bestandenen Rechtslage beurteilt werden. Ist in der Folge eine Änderung hinsichtlich der Rechtslage eingetreten, so werden die Verordnungen hiedurch weder gesetzwidrig, noch verlieren sie ihren Verordnungscharakter. Es mag dahingestellt bleiben, ob eine inhaltliche Novellierung der beiden wiederholt genannten Verordnungen nach dem vollen Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 gesetzmässigerweise hätte erfolgen können. Die Aufhebungen der Verordnungen, die durch die Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 11. Juni 1955, BGBl.Nr.117, vorgenommen worden ist, konnte aber jedenfalls nur durch einen Rechtsakt der gleichen Stufe, d.h. wiederum durch eine Verordnung, erfolgen.

Die weitere Frage, welche Wirkung die Aufhebung der beiden Ausweisverordnungen hinsichtlich der Gültigkeit der darin vorgesehenen Lichtbilddokumente hat, ist nach ho. Ansicht ausschliesslich eine Frage der rechtlichen Auslegung, die sohin von der Praxis, letzten Endes von der Judikatur der obersten Gerichtshöfe

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

24. August 1955

zu entscheiden ist. Derartige Auslegungen, die keinen normativen Charakter besitzen, haben nach Ansicht des Bundesministeriums für Inneres nicht den Inhalt einer gesetzlichen Vorschrift zu bilden.

Das Bundesministerium für Inneres hat anlässlich der Aufhebung der Identitätsausweis-Verordnung die Frage sorgfältig geprüft, ob die Einführung eines neuen, von den Sicherheitsbehörden auszustellenden Lichtbilddokumentes erforderlich sei, und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Zwang zur Legitimation tunlichst eingeschränkt werden soll und in jenen Fällen, wo eine Identitätsfeststellung unbedingt erforderlich ist, mit den bestehenden Lichtbildausweisen das Auslangen gefunden werden kann.

Die Bescheinigung der Identität ist durch zahlreiche Lichtbildausweise, wie Reisepaß, Führerschein, Jagdkarten, Beamtenlegitimation, in gleicher und sogar sicherer Weise möglich als durch die aufgehobenen Identitätsausweise.

Jene Personen aber, die kein einziges Lichtbild-Dokument besitzen, haben nach der Postordnung jederzeit die Möglichkeit, sich bei ihrem Postamt gegen eine Gebühr von 3 S eine mit Lichtbild versehene Postausweiskarte ausstellen zu lassen, die nicht nur im Sinne der Postordnung und des Weltpostvertrages gegenüber den in- und ausländischen Postämtern den vollen Beweis der Identität liefert, sondern in der Regel auch geeignet sein wird, gegenüber anderen Behörden und Dienststellen, insbesondere gegenüber den Organen der öffentlichen Sicherheit, die Identität des Inhabers glaubhaft zu machen.

Jede Einführung eines generellen Ausweises - ob fakultativ oder obligatorisch - ist kein Fortschritt, sondern ein Rückfall in die Willkürzeit autoritärer Systeme. In der demokratischen Republik Österreich darf kein Platz sein für typische Einrichtungen eines Polizeistaates.
